

**Betreff: Teilhabe am Arbeitsleben**  
**Hier: Verfahren bei der Bearbeitung von Reha-Fällen**

## 1. Ausgangslage

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger (z.B. die Rentenversicherung) zuständig ist. Das Reha-Verfahren unterteilt sich in drei Verantwortungsbereiche:

Die **Prozessverantwortung** hat die BA (Entscheidung über Behinderung i.S. des § 19 SGB III, Beratung, Feststellung des Rehabilitationsbedarf und Erstellung eines Eingliederungsvorschlags), die **Leistungsverantwortung** in der Zuständigkeit der Grundsicherungsstelle für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Die Grundsicherungsstelle entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe. Die **Integrationsverantwortung** verbleibt durchgängig bei der Grundsicherungsstelle, soweit der Rehabilitand den Status als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter hat.

Die Aufgabenwahrnehmung der BA (als Reha-Träger) sowie des SGB II-Trägers (im Rahmen seiner Leistungsverantwortung) erfolgt ggf. zeitgleich, es kommt zu parallelen Prozessen. Die Zusammenarbeit ist im Interesse der Menschen mit Behinderung zielgerichtet abzustimmen.

## 2. Verfahren zur Zusammenarbeit mit Reha/SB der Agentur für Arbeit

### Zielgruppe

Im Team Reha/ SB der Agentur für Arbeit (AA) werden behinderte und von einer Behinderung bedrohte Jugendliche und Erwachsene, die die Voraussetzungen des § 19 SGB III erfüllen, betreut. Das Aufgabenspektrum umfasst für Jugendliche die Berufsorientierung, Berufsberatung und die Gewährung von Leistungen, die zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind - für die Integration in eine Beschäftigung, ggf. nach Ende einer Ausbildung (berufliche Ersteingliederung). Für erwachsene Behinderte i.S. des §19 SGB III ist der Erhalt oder die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes das Ziel. Im Reha/ SB-Team wird von dem Berater/ der Beraterin Reha/ SB die Feststellung zum Förderbedarf aufgrund einer Behinderung im Sinne von § 19 SGB III getroffen. Die behinderungsgerechte Förderung zum Erhalt des bzw. zum Erreichen eines Arbeitsplatzes wird auf das Ziel einer dauerhaften beruflichen Integration - ggf. auch im Rahmen einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) - ausgerichtet (Berufliche Wiedereingliederung).

### Einschaltung

Das Reha/ SB–Team ist einzuschalten, wenn sich beim Profiling im Beratungsgespräch beim FM/Vermittler aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. durch Gutachten belegt) ein Handlungsbedarf ergibt (bisherige Tätigkeit kann nicht mehr auf Dauer oder nur noch mit Hilfen ausgeübt werden oder zur Ersteingliederung werden aus behinderungsbedingten Gründen Hilfen benötigt).

Die zuständige Integrationsfachkraft übersendet dem Reha/SB-Team der Agentur für Arbeit zur Prüfung der Zuständigkeit nach § 14 SGB IX und der Feststellung des voraussichtlichen Reha-Bedarfs nach § 19 SGB III das ärztliche Gutachten bzw. die ärztlichen Unterlagen sowie die Feststellung des bereits identifizierten individuellen Handlungsbedarfes. Ergibt die Prüfung nach § 14 SGB IX die Zuständigkeit der BA und einen voraussichtlichen Reha-Bedarf nach § 19 SGB III, erfolgt dort die Antragsausgabe auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Berater Reha/ SB (in der Regel im ersten Gespräch). Nach Rücklauf der Antragsunterlagen und positiver Bescheidung werden mögliche Reha-Maßnahmen mit dem Kunden erörtert.

Orga-Übersicht Reha-Team der Bundesagentur für Arbeit:<sup>1</sup>



120720\_Zuständigkeit  
ten\_Team\_261.pdf

### Einleitung der Reha-Maßnahme

Der Reha-Berater der Agentur für Arbeit übersendet den Eingliederungsvorschlag und die damit verbundenen Unterlagen dem im Jobcenter zuständigen Ansprechpartner. Der Antrag auf Förderung ist durch die IFK innerhalb von drei Wochen zu prüfen und zu bewilligen (Ablehnung ist entsprechend zu begründen).

Der Kunde verfügt über einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Entscheidung innerhalb dieser Frist. Sollte dem Vorschlag nicht gefolgt werden können, ist ein Ablehnungsbescheid zu fertigen und ein Alternativvorschlag zu unterbreiten.

Die Rückmeldung, dass das JC dem Eingliederungsvorschlag folgt, bedarf der Schriftform.

Zur Prüfung der richtigen Maßnahmezuzuweisung ist der Eingliederungsvorschlag an 865.31 zu faxen. Die erforderliche Maßnahme wird in AKDN angelegt, so dass der Kunde dann durch die IFK entsprechend zugewiesen werden kann. Anschließend erfolgt die Übersendung aller Unterlagen inklusive einer fachlichen Stellungnahme an 865.31, um die Leistungen zahlbar zu machen.

Der Leistungsbereich ist zu informieren, ggfs. ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs.4 SGB II durch den Leistungsbereich zu prüfen.

### Betreuung während und nach der Maßnahme

Wem die Betreuung während der Maßnahmeteilnahme obliegt, hängt davon ab, wer Träger der Maßnahme ist. Sofern die Durchführung der Maßnahme durch die AA erfolgt, berät und betreut der Reha-Berater den Kunden auch während der Maßnahmeteilnahme bis zu deren Beendigung. Ein regelmäßiger Austausch von Informationen oder Rückmeldungen zur Maßnahmeteilnahme wurde mit der AA vereinbart.

---

<sup>1</sup> Aufgrund derzeitiger Umorganisationsprozesse in den Reha-Teams der Agentur für Arbeit ist ggfs. mit Änderungen von Zuständigkeiten und Abläufen zu rechnen.

Im Rahmen des § 16 SGB II unterliegen die Grundsicherungsträger zu großen Teilen der Leistungsverpflichtung. Dies sind z.B.:

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget § 44 SGB III
- Leistungen an Arbeitgeber (Ausbildungszuschüsse, Eingliederungszuschüsse)
- Maßnahmen zur Aktivierung § 45 SGB III
- besondere Leistungen nach § 127 SGB III (Umschulungen im BFW), nicht bei Aufstockern

Bei Maßnahmen der Ausbildung und Berufsvorbereitung ist die BA grundsätzlich Leistungsträger. Die Leistungen umfassen u.a.:

- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III,
- die besonderen Leistungen der Ausbildung( Werkerausbildung) nach § 122ff SGB III.
- allgemeine Leistungen, wie BaE und abH unterliegen der Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers
- Leistungen nach dem SGB IX, wie z. B: Eignungsabklärung/Arbeitserprobung, Arbeitsassistenz
- Unterstützte Beschäftigung obliegen der Leistungsverantwortung der BA

Wird die Maßnahme durch das Jobcenter eingekauft und durchgeführt, werden die Teilnehmer/innen durch die Arbeitsvermittler/innen und Fallmanager/innen betreut. Absolventenmanagement und vermittlerische Aktivitäten obliegen unabhängig vom Träger der Maßnahme grundsätzlich dem Jobcenter.

In der Regel informieren die Maßnahmeträger den Auftraggeber über den Maßnahmeverlauf („wer zahlt, erhält die Informationen“). Da die Reha-Betreuung während der Maßnahmeteilnahme fortbesteht, ist auch hier ein Informationsaustausch zu gewährleisten. Es gibt Träger, die sowohl das Reha-Team als auch den/die JC-Betreuer/in informieren.

### Schulabsolventen

Schüler von Förderschulen werden grundsätzlich durch das Reha-Team betreut (s. Orga-Verzeichnis) und können aufgefordert werden, Kontakt zur Reha-Beratung aufzunehmen. Von dort wird der PD eingeschaltet.

In anderen Fällen (falls der Kunde im Reha-Team noch nicht bekannt ist) ist ein ÄG erforderlich, aus dem die Empfehlung hervorgeht, eine Reha-Beratung in Anspruch zu nehmen.

### Informationsaustausch mit dem Reha-Team der Agentur für Arbeit

Der Informationsaustausch erfolgt über das Teampostfach des Reha-Teams. So wird sichergestellt, dass E-Mails von abwesenden Kollegen/innen an die Vertretung weitergeleitet werden. Auch Mails mit der Bitte um Rückruf können verschickt werden, falls ein/e Kollege/in telefonisch nicht zu erreichen ist.

Im Jobcenter erfolgt die Kontaktaufnahme über die Koordinatoren in den Geschäftsstellen und die Teamleitungen, um auch bei Abwesenheit den Informationsfluss abzusichern.

### Koordination in den Geschäftsstellen



Koordinatorinn-en  
Reha Jobcenter Wupj

Degener

Stand: 10.07.2013/Brehmer/Degener

FBL3